



Legende B-Plan "Waldfriedhof"

- STRASSENBEREICHSGRENZE
- STRASSENBEREICHSGRENZE (HINZU BAUG)
- VERKEHRSBEREICH (HINZU BAUG)
- OPFTLICHE PARKPLATZ
- BEWEG
- FUSSGANGBEREICH
- OPFTLICHE GRÜNLICHEN (HINZU BAUG)
- FRIEDHOF
- ANPFLANZUNG
- ANPFLANZENDER BAUM
- BOCKUNG
- GELTUNGSBEREICH
- AUSWEICHEN/ERSATZMAßNAHME FÜR B-PLAN NR. 23 "NEUSIEDLUNG-LANDWIRTSCHAFT"
- ZU ERHALTEN HECKE

Satzungstext zum Bebauungsplan Erweiterung Waldfriedhof

Präambel

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2), des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), der Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 127), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitions- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466) und der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01.06.1994 (GVBl. I. S. 476, 566), zuletzt geändert durch Art. 19 des 3. Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 562, 567) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.06.02..... der Bebauungsplan

Die textlichen Festsetzungen gelten nur im Zusammenhang mit den zeichnerischen Darstellungen.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauMVO)

1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
 - 1.1. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkplatzzflächen

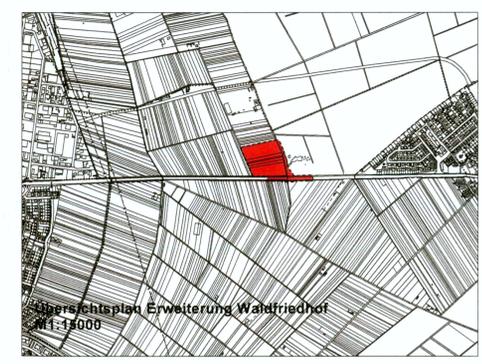
Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen und zu begrünen (z.B. Rasenpflaster, Porensteine, o.ä.). Die Fahrgassen sind seitlich zu entwässern.
2. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 - 2.1. Innerhalb der Erweiterungsfläche sind gemäß zeichnerischer Festsetzung die vorgesehenen Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind nachzupflanzen. Für die Pflanzung sind mindestens dreimal verschulte Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 16 cm zu verwenden. Die zur Auswahl stehenden Pflanzen sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
 - 2.2. Innerhalb der Erweiterung sind die noch nicht zu belegenden Grabfelder mit einer Wissensansatz zu versehen.
3. Bindungen für die Erhaltung und für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - 3.1. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit einheimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen. Die zur Auswahl stehenden Bäume sind der Pflanzenliste zu entnehmen.
 - 3.2. Die Begrünung des Parkplatzes erfolgt gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim
 - 3.3. An den Grenzen der Erweiterung ist eine dichte Schutzpflanzung vorgesehen. Sie besteht aus einer mind. 4-reihigen Baum-/Strauchpflanzung mit Ersatzverpflichtung. Der Baum-/Strauchpflanzung ist ein mind. 0,5 m breiter Saum aus vorwiegend Kräutersaatgut oder aus krautigen Pflanzen vorzuliegen. Auch der an der südlichen Grenze gelegene Lärmschutzwall ist wie oben beschrieben zu begrünen.
4. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a sowie § 135 a-c BauGB
 - 4.1. Die innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen für die vorgesehenen Eingriffe. Die Bereitstellung der Flächen und die Durchführung der Maßnahmen soll vor Errichtung der Friedhofsfläche oder zeitgleich erfolgen.
5. Pflanzenlisten
 - 5.1. Für die Pflanzmaßnahmen sind u.a. folgende Arten zu verwenden:
 - Mittel- und großkronige Bäume:
Acer platanoides (Spitzahorn), Alnus glutinosa (Schwarzleite), Betula pendula (Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (Gemeine Esche), Juglans regia (Walnuß), Populus tremula (Zitter-Pappel), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Salix alba (Weiß-Weide), Ulmus carpinifolia (Feldulme)
 - Kleinkronige Bäume:
Acer campestre (Feldahorn), Prunus avium (Vogelkirsche), Pyrus communis (Wildbirne), Sorbus in Sorten
 - Sträucher:
Amelanchier ovalis (Felsenbirne), Berberis vulgaris (Berberitze), Cornus mas (Kornelkirsche), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus monogyna (Enggrüneliger Weißdorn), Eonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Ligustrum vulgare (Liguster), Prunus mahaleb (Weißelkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus catharticus (Kreuzdorn), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Weinrose), Rosa spinosissima (Bibernelle), Rosa villosa (Apfelrose), Salix caprea (Sal-Weide), Salix purpurea (Purpurweide), Salix viminalis (Korbweide), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 87 HBO)

1. Einfriedungen (§ 87 (1) 2 HBO)
2. Das Friedhofsgelände ist entlang der Nord- und Westseite mitig in der Randbepflanzung der Friedhofsfläche mit einem Zaun und entlang der Südseite mit einem Lärmschutzwall einzufrieden. Die Höhe der Einfriedung darf für Zäune max. 2 m betragen. Der Lärmschutzwall darf eine Höhe von max. 3 m nicht überschreiten. Der Zaun ist als Drahtgeflecht oder Drahtgitter mit Punktfundamenten herzustellen und zur freien Landschaft hin in die randliche Gehölzpflanzung zu integrieren.

C. Hinweise

1. Grundlage für die Anlage von Stellplätzen ist die Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim in der jeweils gültigen Fassung.
2. Über die Boden- und Grundwasserhältnisse der Erweiterungsfläche liegt ein Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung vom 12.05.97 vor.
3. Über die Altlastensituation liegt eine Stellungnahme des Rechtsamtes - Bodenschutzabteilung vom 4.10.99 vor.



1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 10.11.1994 gemäß § 2(1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.12.1994

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.01.2002 am 24.01.2002 durchgeführt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.12.2001 bis 01.02.2002

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.03.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur Offenlage beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.03.2002 in der Zeit vom 02.04.2002 bis 02.05.2002 öffentlich ausgelegt (§ 3(2) BauGB).

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

5. Nach der Prüfung und Behandlung der fristgemäß eingegangenen Anregungen wurde der Bebauungsplan am 14.06.2002 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB beschlossen.

6. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil in der Fassung vom 14.06.2002, sowie die Begründung in der Fassung vom 14.06.2002 werden hiermit ausgefertigt.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim
Lampertheim, den 17.06.2002

7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 03.07.2002. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Projekt: **Bebauungsplan Nr. 74**
Erweiterung Waldfriedhof
M: 1:500

Plan vom: 14.06.2002

Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan und örtlichen Bauvorschriften

STADT LAMPERTHEIM
DER MAGISTRAT